

Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Diagnose- und Förderklassen des Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut (SFZ) in eine Heilpädagogische Tagesstätte u.ä.**Antrag der Frau Stadträtin Anja König, Frau Stadträtin Patricia Steinberger, Herrn Stadtrat Gerd Steinberger und Herrn Stadtrat Falk Bräcklein der Ausschussgemeinschaft SPD, Die Linke, MUT vom 29.09.2021, Nr. 282**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	19.10.2021	Stadt Landshut, den	01.10.2021
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Strasser, Eva

Vormerkung:**Antrag:**

Die Schülerinnen und Schüler der Diagnose- und Förderklassen 1, 1A und 2 des Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut (SFZ) werden ab sofort nicht nur nach Hause, sondern auch in eine Heilpädagogische Tagesstätte, eine sozialpädagogische Tagesstätte oder einen Hort befördert.

Stellungnahme des Schulverwaltungsamts zum Antrag SPD Nr. 282

Die Förderschule mit bestimmten Förderschwerpunkten dient der sonderpädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen, die an einer allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können (Art. 19 BayEUG). Zum Schulaufwand der Förderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (Art. 3 IV 1 HS 1 BaySchFG). Die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher Förderschulen richtet sich nach der SchBefV (§ 4 I AVBaySchFG). – vgl. dazu RNr. 8 zu § 1 SchBefV im Kommentar Wüstendörfer/Allmannshofer, Schulfinanzierung in Bayern, Teil 2 Schülerbeförderung).

Besucht der Schüler des Sonderpädagogischen Förderzentrums im Anschluss an den Unterricht eine Tagesstätte, einen Hort oder eine ähnliche Einrichtung, sind weder der Weg von der Schule zu dieser Einrichtung noch der Weg von der Einrichtung nach Haus als Schulweg anzusehen (RNr. 8.3 zu § 1 SchBefV).

Dies gilt ebenso für die Kinder, die Grundschulen besuchen.

Der Sachaufwandsträger erhält vom Freistaat für die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gem. Art 4 SchKfrG einen pauschalen Zuschuss, der 60 % beträgt.

Da der Auftrag der Schülerbeförderung deshalb klar vom Auftrag einer freiwilligen Leistung zu trennen ist, kann der Auftrag für das Verkehrsunternehmen, das mit der Schülerbeförderung der Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe beauftragt ist, nicht erweitert werden. Das ist weder logistisch vom Verkehrsunternehmen noch wirtschaftlich vom Sachaufwandsträger zu leisten.

Die Zuständigkeit der Ausschreibung dieser Beförderung zu Hort oder Tagesstätte ist eine freiwillige Leistung, die nicht in die Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers fällt, da es sich hierbei nicht um Schülerbeförderung im Sinn des Gesetzes handelt.

Zu beachten ist zudem, dass auch Eltern von Grundschulkindern dieselbe Problematik haben, dass ihre Kinder zu Hort oder anderen Betreuungen gelangen bzw. von dort nach Hause kommen müssen. Auch hier befindet sich die Betreuung nicht immer in fußläufiger Umgebung der Grundschule (Mittagsbetreuung an die Grundschule angegliedert, Horte nur teilweise in unmittelbarer Umgebung der Schule) und auch hier können aus rechtlichen Gründen, wie oben dargestellt, die Kinder nicht im Rahmen der gesetzlichen Schülerbeförderung von der Schule in die verschiedenen Horte gebracht werden, da das Schülerbeförderungsrecht diese Möglichkeit nicht bietet.

Sollte die Stadt eine rein freiwillige Leistung in Form des Transports von Kindern zu den verschiedenen nachmittäglichen Betreuungseinrichtungen nähertreten wollen, müssten aus Gleichbehandlungsgründen diese kostenlosen Transporte auf alle Kinder aus Grundschulen und SFZ ausgedehnt werden, was jedoch erhebliche Kosten für Bus- bzw. Taxiunternehmen sowie Unfallversicherung verursachen würde.

Pro Kind fallen bei 180 Schultagen und durchschnittlichen Taxikosten von 20 € für die einfache Fahrt (von der Schule zum Hort) etwa 3.600 € an. Sollte angedacht sein, auch die Fahrt vom Hort nach Hause zu übernehmen fällt ein Betrag in voraussichtlich ähnlicher Höhe an.

Soweit eine Schülerbeförderung vorliegt, tritt die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) für Unfälle auf dem Schulweg ein. Nach Auskunft einer aus Ausschreibungen von Schülerbeförderung spezialisierten Rechtsberatung tritt die GUV nicht, wenn Kinder im Zuge freiwilliger Leistungen der Stadt von der Schule zu einem Hort (und evtl. nach Hause) transportiert werden. Dies ist dem befördernden Unternehmer (im Rahmen der Ausschreibung) über eine entsprechende Insassenversicherung aufzuerlegen.

Stellungnahme des Stadtjugendamtes

In Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach §§ 32, 35a SGB VIII geleistet wird, ist die Sicherstellung der Fahrten zur Einrichtung Bestandteil (Annex) der Gesamtmaßnahme. Demzufolge werden die Fahrtkosten in die jeweiligen Einrichtungen vom zuständigen Jugendamt übernommen. Für den Besuch der sonder- und heilpädagogischen Tagesstätten der Lebenshilfe in der Kalcherstraße hat der Träger selbst die Organisation der Fahrten der Kinder (über ein Busunternehmen) übernommen.

Einzelne Kinder besuchen im Anschluss an den Unterricht im Rahmen der teilstationären Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII „dezentral“ verschiedene (Integrativ-)Horte im Stadtgebiet. Für diese „Einzelfälle“ wird die Beförderung (individuell) vom Stadtjugendamt organisiert und finanziert.

Stellungnahme des Amtes für Kindertagesbetreuung

Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs auf eine allgemeine Beförderung von Schülerinnen und Schülern in bzw. zu Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat das Amt für Kindertagesbetreuung weder eine eigene Zuständigkeit, noch verfügt es über die Logistik, den Transfer entsprechender Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer freiwilligen Leistung der Stadt zu organisieren.

Auch eine Querfinanzierung über das Bildungs- und Teilhabepaket scheidet aus.

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird aufgrund der Haushaltslage der Stadt Landshut abgelehnt.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag Nr. 282 der Ausschussgemeinschaft SPD, Die Linke, MUT vom 29.09.2021

